

BERICHTE UND URKUNDEN

Chronik der Staatsverträge

I. Politische Verträge

Die am 16. April 1938 in Rom zwischen *Großbritannien* und *Italien* unterzeichneten, diese Zeitschr. Bd. VIII, S. 291 ff. abgedruckten Abmachungen ¹⁾ verfolgen den Zweck, die Interessen der beiden Mächte im Mittelmeer, in Nordwestafrika und im Nahen Osten gegeneinander abzugrenzen und dadurch die gegenseitigen Beziehungen »auf eine solide und dauerhafte Grundlage« zu stellen (vgl. die Präambel des Protokolls). Sie zerfallen in ein *Protokoll* mit 8 Annexen, einen britisch-italienischen *Notenwechsel*, einen *Vertrag über gute Nachbarschaft*, zu dem *Ägypten* hinzugezogen wurde, und einen britisch-italienisch-ägyptischen *Notenwechsel*, der die Beteiligung Ägyptens an den Teilen des Abkommens betrifft, die ägyptische Interessen berühren.

Von den 8 Annexen des Protokolls, die den Hauptinhalt der Abmachungen bilden, enthält das erste die Bestätigung der Mittelmeererklärung vom 2. Januar 1937 und des Notenwechsels vom 31. Dezember 1936 ²⁾, des sog. »Gentlemen's agreement«, das nach dem Zeugnis des britischen Premierministers ³⁾ seinen Zweck »to dispel suspicions and misunderstandings« nicht erfüllt und die Verschlechterung der beiderseitigen Beziehungen nicht gehindert hatte. In der Erwartung, daß durch die römischen Abmachungen eine »neue Ära« ⁴⁾ gegenseitiger Freundschaft und Zusammenarbeit eingeleitet würde, haben sich die beiden Mächte nunmehr erneut zu den in dem Gentlemen's agreement niedergelegten Grundsätzen, insbesondere zu der Aufrechterhaltung des Status quo im Mittelmeer, bekannt.

Dabei ist durch mündliche Abreden, die aber nach der ausdrücklichen Erklärung des britischen Außenministers ⁵⁾ nicht weniger verbindlich als die schriftlich niedergelegten Vereinbarungen sein sollen, klargestellt worden, daß eine Aufhebung oder Änderung des Mandats über Palästina durch die Mittelmeererklärung nicht ausgeschlossen werden soll, sofern sie sich in »konstitutioneller Weise«, d. h. nach

¹⁾ Treaty Series 1938 Nr. 31.

²⁾ Siehe diese Zeitschr. Bd. VII, S. 115 f., 130 f.

³⁾ In der Unterhausrede vom 2. 5. 1938: Parl. Deb., Commons, Vol. 335, Sp. 534.

⁴⁾ So der britische Premierminister a. a. O., Sp. 545.

⁵⁾ Parl. Deb., Lords, Vol. 109, Sp. 208.

britischer Auffassung unter Beobachtung des durch die Völkerbundsatzung und das Mandatsstatut vorgesehenen Verfahrens vollzieht¹⁾. Der italienische Außenminister hat ferner zugesichert:

»that the Italian Government will abstain from creating difficulties or embarrassment for his Majesty's Government in the administration of Palestine«

und der britische Botschafter hat die Bereitwilligkeit seiner Regierung zum Ausdruck gebracht »to preserve and protect legitimate Italian interests in that country«²⁾.

Dem in Annex 2 vorgesehenen regelmäßigen Austausch militärischer Informationen, die sich auf »any major prospective administrative movements or redistribution« der in den überseeischen Besitzungen der Vertragspartner im und am Mittelmeer, dem Roten Meer und dem Golf von Aden stehenden (Ziff. 1) sowie der in Ägypten, dem Sudan, Italienisch-Ostafrika³⁾, Britisch-Somaliland, Kenya, Uganda und dem nördlichen Teil von Tanganyika (Ziff. 2)⁴⁾ unterhaltenen Streitkräfte erstrecken, wurde als einem der wichtigsten Mittel zur Beseitigung des gegenseitigen Mißtrauens von beiden Teilen sehr große Bedeutung beigelegt⁵⁾. Die in einem besonderen Notenwechsel⁶⁾ enthaltene Erklärung Italiens, nach den Bestimmungen des Londoner Flottenvertrages vom 25. März 1936, dem es beitreten wird, handeln zu wollen, zeugt von der Bereitwilligkeit, die Informationspflicht auf die Seerüstungen auszudehnen⁷⁾.

1) Siehe hierzu die Erklärungen des Unterstaatssekretärs Butler vor dem Unterhause vom 2. 5. und 25. 5. 1938: Parl. Deb., Commons, Vol. 335, Sp. 661; Vol. 336, Sp. 1187.

2) So nach der Mitteilung des britischen Premierministers: Parl. Deb., Commons, Vol. 335, Sp. 538.

3) Diese Bezeichnung umfaßt — wie der britische Premierminister vor dem Unterhause (a. a. O., Sp. 540) erklärte — die Gesamtheit der italienischen Besitzungen in Ostafrika, einschließlich Abessiniens.

4) Vgl. hierzu die Ausführungen des britischen Premierministers vor dem Unterhause: a. a. O. Sp. 537.

5) Der britische Premierminister äußerte vor dem Unterhause (a. a. O., Sp. 537) hierzu u. a.:

»when ... the signing of this Agreement has been preceded by a good deal of what, I believe, has been unfounded suspicion as to the intentions of both sides, it will be seen that this Annex is a precaution against further suspicion of that kind.«

6) Notenwechsel Nr. 12: Diese Zeitschrift Bd. VIII, S. 299.

7) Über die Bedeutung der im Londoner Flottenvertrag von 1936 stipulierten Informationspflicht vgl. die diese Zeitschr. Bd. VII, S. 844 Anm. 5 abgedruckte Äußerung des britischen Marineministers. — Über die sofort einsetzende Verminderung der italienischen Streitkräfte in Libyen s. Notenwechsel Nr. 10: diese Zeitschr. Bd. VIII, S. 297. — Auf eine Anfrage, ob im Hinblick auf das britisch-italienische Abkommen eine Änderung der Befestigungspläne für Cypern erforderlich sei, erwiderte Sir John Simon am 12. 5. 1938 für die Regierung, daß diese einen Plan für die Befestigung dieser Insel gar nicht genehmigt habe: Parl. Deb., Commons, Vol. 335, Sp. 1707.

Die Bedeutung des Abkommens über den Nahen Osten (Annex 3) besteht vor allem darin, daß das Interesse Italiens an der politischen Entwicklung auf der arabischen Halbinsel als dem Großbritannien ebenbürtig anerkannt worden ist ¹⁾ und daß sich beide Staaten unter Zurückstellung bisheriger Rivalitäten ²⁾ auf gemeinsame Richtlinien ihrer Politik geeinigt haben.

Die Artt. 1—4 des Abkommens legen — nunmehr als »common interest« Italiens und Großbritanniens — den alten Grundsatz der britischen Politik, keine Großmacht an der Ostküste des Roten Meeres zu dulden ³⁾, im einzelnen vertraglich fest. Durch Art. 5 soll die — bisher nicht selten ausgenutzte — Möglichkeit, durch ein Gegeneinanderausspielen der selbständigen — zur Zeit eng verbundenen ⁴⁾ — arabischen Staaten besonderen politischen Einfluß zu erringen, für die Vertragspartner, vor allem aber auch für jede dritte Macht ausgeschaltet werden, während Großbritannien und Italien die Vermittlerrolle für etwaige innerarabische Streitigkeiten für sich in Anspruch nehmen.

In den östlich und südlich des Jemens und Saudisch-Arabiens liegenden arabischen Gebieten, d. h. in den sogen. Golsultanaten und dem durch Order in Council vom 18. März 1937 ⁵⁾ der Kronkolonie Aden als Aden-Protectorate angegliederten Hadramaut ⁶⁾ bleibt die bisherige britische Vormachtstellung ⁷⁾ bestehen. Italien hat gegen britische Zusicherungen politischer und militärischer Art (Art. 6 Ziff. 1 a—c) und Zugeständnisse auf dem Gebiet des Niederlassungsrechts (Art. 7) ausdrücklich auf jeden politischen Einfluß in diesen Gebieten verzichtet (Art. 6 Abs. 2).

¹⁾ Zu den Verträgen Großbritanniens und Italiens mit Saudisch-Arabien und Jemen und der sonstigen politischen Entwicklung dieser Staaten vgl. diese Zeitschr. Bd. VII, S. 85 ff.

²⁾ Zu den Bestrebungen Italiens, im Jemen einen überragenden Einfluß zu gewinnen, und den dadurch ausgelösten englischen Besorgnissen vgl. diese Zeitschr. Bd. VII, S. 90 f.; Bd. VIII, S. 113.

³⁾ Der frühere britische Außenminister Eden formulierte ihn in seiner Unterhausrede vom 19. 7. 1937 (Parl. Deb., Commons, Vol. 326, Sp. 1805) wie folgt:

»It has always been, and it is to-day, a major British interest that no great Power should establish itself on the Eastern shore of the Red Sea. I need hardly add, that this applies to ourselves no less than to others.«

⁴⁾ Vgl. über die Entwicklung der Beziehungen zwischen dem Jemen und Saudisch-Arabien diese Zeitschrift Bd. VII, S. 90 ff.

⁵⁾ Statutory Rules and Orders 1937 Nr. 246.

⁶⁾ Die Grenzen des Protektorats werden in der O. i. C. wie folgt umschrieben:

»This Order shall apply to the territories of Arabia which are bounded on the south by the Colony of Aden and the Gulf of Aden, on the west and north by the Kingdom of the Yemen and the Kingdom of Saudi Arabia, and on the east by the Sultanate of Oman, and also to the Islands of Socotra and Abdul Quri and any other islands adjacent to the said territories.«

⁷⁾ Vgl. dazu diese Zeitschr. Bd. VII, S. 68.

Die Erklärung über Propaganda (Annex 4) bezweckt in erster Linie die Einstellung der das gute Einvernehmen der Vertragspartner störenden, gegeneinander gerichteten Rundfunkpropaganda im Nahen Osten¹⁾. Sie beschränkt sich — darin über die von Großbritannien unterzeichnete, von Italien in ihrer Zielsetzung gebilligte²⁾ Genfer Konvention über den Gebrauch des Rundfunks im Interesse des Friedens vom 23. September 1936³⁾ hinausgehend — jedoch nicht auf die Propaganda durch den Rundfunk und richtet sich gegen jede Schädigung der Interessen des Vertragspartners, wobei allerdings offen bleibt, welche Maßnahmen im Einzelfall zur Erreichung ihrer Zwecke zu ergreifen sind⁴⁾.

Die — bereits im Dezember 1936 erfolgte — de facto-Anerkennung der italienischen Herrschaft über Abessinien⁵⁾ findet ihren Ausdruck in der Entgegennahme der italienischen Erklärungen über die britischen Rechte im Gebiet des Tana-Sees (Annex 5)⁶⁾, die militärische Verwendung von Eingeborenen (Annex 6) und die Rechte britischer Religionsgesellschaften in Italienisch-Ostafrika (Annex 7), von denen die beiden ersteren inhaltlich mit bereits früher gemachten Zusicherungen übereinstimmen⁷⁾.

1) Bezüglich der in arabischer Sprache erfolgenden Propagandasendungen der italienischen Station Bari erklärte der damalige britische Außenminister Eden am 20. 12. 1937 vor dem Unterhause (Parl. Deb., Commons, Vol. 330, Sp. 1586),

„that unless it could be brought to an end, it would be impossible to create the atmosphere necessary to the prosecution of successful conversations designed to improve our mutual relations“,

und kündigte gleichzeitig die einige Zeit später in Gestalt britischer Sendungen in arabischer Sprache ins Werk gesetzten (siehe Times v. 3. 1. 1938) Gegenmaßnahmen an.

2) Vgl. unten S. 518 Anm. 8.

3) Vgl. unten S. 518.

4) Nach einer dem Unterhause am 19. 5. 1938 von Sir John Simon im Namen der Regierung erteilten Auskunft (Parl. Deb., Commons, Vol. 336, Sp. 726) haben die Italiener die Sendungen der Station Bari eingestellt.

5) Vgl. hierzu die Erklärung des britischen Unterstaatssekretärs Butler vom 29. 6. 1938: Parl. Deb., Commons, Vol. 337, Sp. 1892 und diese Zeitschr. Bd. VII, S. 919.

6) Großbritannien hatte sich im Interesse der Wasserwirtschaft im Sudan und Ägypten in dem britisch-abessinischen Vertrag vom 15. 5. 1902 (Martens 3 N.R.G. II, 826) von Abessinien zusichern lassen, daß am Tana-See keinerlei Anlagen, die den Abfluß des Wassers in den Nil hindern könnten, errichtet werden würden (Abdruck der entsprechenden Bestimmungen: diese Zeitschr. Bd. V, S. 773). Italien hatte diese britischen Rechte nach britischer Auffassung in dem britisch-französisch-italienischen Abkommen vom 13. 12. 1906 (Abdruck diese Zeitschr. Bd. V, S. 799) anerkannt. Vgl. zu dieser Frage diese Zeitschr. Bd. V, S. 777 ff.

Zu der Einbeziehung Ägyptens in die italienischen Zusicherungen s. den besonderen britisch-ägyptischen und italienisch-ägyptischen Notenwechsel: diese Zeitschr. Bd. VIII, S. 300.

7) Zu der Frage der Rechtsverbindlichkeit der Zusagen, die in bezug auf die militärische Verwendung der Eingeborenen in der an den Völkerbund gerichteten italienischen Note vom 29. 6. 1936 gemacht worden waren, siehe diese Zeitschr. Bd. VII, S. 54 f., wo auch die entsprechenden Sätze der Note abgedruckt sind.

Der Erklärung über den Suez-Kanal (Annex 8) kommt eine erhebliche Bedeutung nicht nur deshalb zu, weil sie den Willen der Vertragspartner zur Einhaltung der in der Konstantinopeler Konvention vom 29. Oktober 1888¹⁾ stipulierten Verpflichtungen klarstellt²⁾, sondern vor allem deswegen, weil Ägypten, das nicht zu den Vertragsstaaten der Konstantinopeler Konvention gehört, der ihm von den beiden Regierungen als »territorial Power concerned« förmlich übermittelten Erklärung ausdrücklich beigetreten ist³⁾. Man ist offensichtlich bestrebt gewesen, in dieser Form der Tatsache der seit dem Inkrafttreten des britisch-ägyptischen Bündnisvertrages vom 26. August 1936⁴⁾ hergestellten vollen Unabhängigkeit Ägyptens Rechnung zu tragen⁵⁾ und — zumindest für die an der Erklärung beteiligten Signatare des Konstantinopeler Abkommens — die Bedenken zu beseitigen, die aus der Nichtbeteiligung Ägyptens als der maßgebenden Territorialmacht gegen die Weitergeltung der Kanalkonvention hergeleitet werden könnten⁶⁾.

¹⁾ Martens 2 NRG. XV, 557.

²⁾ Vgl. zu den Auseinandersetzungen über die Möglichkeit einer Sperrung des Suez-Kanals als Sanktionsmaßnahme im italienisch-abessinischen Konflikt: Giannini, *Oriente Moderno* 1935, S. 297; Hoskins, *Foreign Affairs* Bd. 14, S. 93.

³⁾ Siehe britisch-ägyptischen und italienisch-ägyptischen Notenwechsel vom 16. 4. 1938: diese Zeitschr. Bd. VIII, S. 302.

⁴⁾ Vgl. diese Zeitschr. Bd. VI, S. 745, 778.

⁵⁾ Vgl. hierzu die Erklärung des ägyptischen Ministerpräsidenten Mohammed Mahmud Pascha vor der ägyptischen Abgeordnetenkammer vom 18. 4. 1938: *Oriente Moderno* 1938, S. 249f.

⁶⁾ Über die Bedeutung, die der Beteiligung der betroffenen Territorialmacht (damals der Türkei als des Suzeräns über Ägypten) bei den Verhandlungen über den Abschluß der Kanalkonvention beigelegt wurde, vgl. die Note des damaligen britischen Außenministers Lord Salisbury vom 21. 10. 1887 (Martens 2 NRG. XV, 287), in der es heißt:

»But no instrument to which they (d. h. Großbritannien und Frankreich) set their signatures can have any practical value until it has received the assent of the Suzerain and of the other Powers concerned.«

Nach der am 18. 12. 1914 erfolgten Proklamation des Protektorats über Ägypten, das während des Weltkrieges von den meisten Verbündeten Großbritanniens (vgl. dazu Temperley, *History of the Peace Conference*, Bd. VI, S. 199) und in den Pariser Vorortverträgen (Art. 147 Vertr. v. Versailles, 102 Vertr. v. St. Germain, 86 Vertr. von Trianon, 67 Vertr. von Neuilly) auch von den Mittelmächten anerkannt worden war, war Großbritannien an die Stelle des bisherigen Suzeräns getreten. Die Türkei hatte in Art. 17 des Lausanner Vertrages vom 24. 7. 1923 auf alle Rechte über Ägypten und den Sudan mit Wirkung vom 5. 11. 1914 an verzichtet, das Deutsche Reich, Österreich und Ungarn sich in den Pariser Vorortverträgen (Art. 152 Vers. Vertr., 107 des Vertr. v. St. Germain, 91 des Vertr. v. Trianon) damit einverstanden erklärt, »daß die Seiner Kaiserlichen Majestät dem Sultan durch das zu Konstantinopel am 29. Oktober 1888 unterzeichnete Übereinkommen hinsichtlich der freien Schiffahrt durch den Suezkanal zuerkannten Befugnisse auf die Regierung Seiner Britischen Majestät übergehen.« (So Art. 152 V. V.) Die Aufhebung des Protektorats über Ägypten durch die Erklärung vom 27. 2. 1922 (vgl. diese Zeitschr. Bd. VI, S. 745) brachte angesichts der bei derselben Gelegenheit formulierten britischen Vorbe-

Das Inkrafttreten des Protokolls und der in seinen Annexen enthaltenen Vereinbarungen ist von einer weiteren Vereinbarung der Parteien abhängig gemacht worden, die, wie sich aus dem Notenwechsel über die italienischen Zusicherungen in bezug auf die Spanienpolitik¹⁾ ergibt, ein »settlement of the Spanish question« voraussetzt. Auf die Frage, wann ein solches »settlement« als erreicht anzusehen sei, hat der britische Premierminister geantwortet²⁾:

»I prefer not to give a definition of it. At this stage it would be wrong to try to define the circumstances in which one could say that a settlement had been arrived at. It may be that later on we shall get nearer the time when we can give a definition.«^{2a)}

Eine zeitliche Grenze ist den Abmachungen nicht gesetzt, doch ohne Rücksicht auf die Dauer ihres Inkraftseins³⁾ die Möglichkeit einer Revision für den Fall vorgesehen worden, daß eine der beteiligten Regierungen der Ansicht ist, »that a change of circumstances renders the revision of any of these instruments necessary«⁴⁾.

* * *

Die am 27. Mai 1938 zwischen *Dänemark, Finnland, Island, Norwegen* und *Schweden* unterzeichnete, unten S. 522 abgedruckte *Erklärung über gleichartige Neutralitätsregeln*⁵⁾ und die in den einzelnen nordischen Staaten daraufhin erlassenen Neutralitätsbestimmungen⁶⁾ bilden den Gegenstand einer besonderen Untersuchung⁷⁾.

halte (Abdruck diese Zeitschr. Bd. VI, S. 746) für das Suezkanal-Regime keine Änderung. So bejahte der damalige britische Außenminister Sir Austen Chamberlain, ohne die Aufhebung des britischen Protektorats über Ägypten zu erwähnen, am 28. 3. 1928 auf eine Anfrage im Unterhaus (Parl. Deb., Commons, Vol. 215, Sp. 1147) die Fortgeltung der Kanalkonvention »subject to the modifications made when His Majesty's Government adhered to its stipulations in 1904 and those which result from the termination of Turkish suzerainty over Egypt.«

¹⁾ Diese Zeitschrift Bd. VIII, S. 298.

²⁾ Parl. Deb. Commons, Vol. 335, Sp. 544.

^{2a)} Eine genauere Definition ist trotz mehrfacher diesbezüglicher Anfragen im Unterhaus bisher von der britischen Regierung stets abgelehnt worden. Vgl. die Erklärung des Regierungsvertreters in der Unterhaussitzung vom 20. 6. 1938: Parl. Deb., Commons, Vol. 337, Sp. 686.

³⁾ Vgl. im Gegensatz hierzu die Revisionsklauseln des britisch-ägyptischen Vertrags (Art. 16) vom 26. 8. 1936 (diese Zeitschr. Bd. VI, S. 787) und der Meerengenkonvention von Montreux (Art. 29) vom 20. 7. 1936 (diese Zeitschr. Bd. VI, S. 772).

⁴⁾ So Abs. 2 des Protokolls. Vgl. hierzu die Sondervorschrift des Art. 8 Abs. 1 des Abkommens über den Nahen Osten und die durch dessen Absatz 2 eröffnete Kündigungsmöglichkeit.

⁵⁾ Overenskomster med fremmede stater 1938, S. 109.

⁶⁾ Dänische Kgl. Verordnung v. 31. 5. 1938: Lovtidende A 1938 Nr. 209; finnische Verordnung v. 3. 6. 1938: Finlands Författningssamling 1938 Nr. 226; norwegische Kgl. Bekanntmachung v. 13. 5. 1938: Norsk Lovtidende I 1938, S. 707; schwedische Kgl. Bekanntmachung v. 27. 5. 1938: Svensk Författningssamling 1938 Nr. 187.

⁷⁾ Vgl. oben S. 445 ff.

Die am 25. April 1938 zwischen *Großbritannien* und *Eire* (früher Irischer Freistaat) unterzeichneten *Abmachungen*¹⁾ dienen der Beilegung der langjährigen Zwistigkeiten unter den beiden Staaten, die ihren Grund in erster Linie darin hatten, daß der britisch-irische Vertrag vom 6. Dezember 1921²⁾, der nach der Beendigung der irischen Aufstandsbewegung dazu dienen sollte, die Beziehungen zwischen den beiden Ländern zu normalisieren, von den im Jahre 1932 an die Macht gelangten irischen Nationalisten niemals als freie Vereinbarung unter Gleichberechtigten anerkannt, sondern immer betrachtet worden war als »directly opposed to the will of the Irish People and . . . submitted to by them only under the threat of immediate and terrible war«³⁾.

Als unerträglichste Belastung erschien den Iren neben der Trennung Süd- und Nordirlands das der britischen Kriegsmarine eingeräumte Recht auf Unterhaltung von Stützpunkten in den irischen Häfen Berehaven, Queenstown und Lough Swilly⁴⁾ sowie auf finanziellem Gebiet die Verpflichtung zu einer ganzen Reihe regelmäßig wiederkehrender Zahlungen an Großbritannien⁵⁾, unter denen die sogen. »Land-Annuitäten« die wichtigsten waren. Die mit der Ungültigkeit der zu Grunde liegenden Vereinbarungen⁶⁾ begründete⁷⁾ Weigerung der Regierung de Valeras zur Weiterentrichtung dieser Annuitäten führte, da Großbritannien den Betrag der Annuitäten durch Sonderzölle auf die irische Einfuhr hereinzubringen trachtete und damit irische Gegen-

1) *Eire Treaty Series* 1938 Nr. 1; *Eire (Confirmation of Agreements) Act* vom 17. 5. 1938, 1 & 2 *Geo.* 6 Ch. 25; *Cmd.* 5728.

2) Abgedruckt als Anhang zu dem *Irish Free State Agreement Act* 12 *Geo.* 5 Ch. 4; *Chittys Statutes* 1921/22, S. 805.

3) So die Note de Valeras an den britischen Dominien-Minister vom 5. 4. 1932: *Cmd.* 4056, S. 4.

4) Zu diesem Punkte heißt es in der oben erwähnten Note de Valeras vom 5. 4. 1932: »British maintenance parties are still in occupation in some of our principal ports, even in the area of the Free State. Our coastal defence is still retained in British hands. Britain claims the right in times of war or strained relations with a foreign power to make demands upon Ireland which if granted will make our right to neutrality a mockery.«

5) In der Note de Valeras v. 5. 4. 1932 heißt es dazu:

»During these ten years, moreover, there has been extracted from us, though in part only as a consequence of the agreement, a financial tribute which, relatively to population, puts a greater burden on the people of the Irish Free State than the burden of the war reparation payments on the people of Germany, and, relatively to taxable capacity, a burden ten times as heavy as the burden on the people of Britain of their debt payments to the United States of America.«

6) Nach britischer Auffassung ergab sich die Verpflichtung zur Zahlung der Annuitäten aus Abmachungen, die in Ergänzung des Vertrages von 1921 am 12. 2. 1923 und 19. 3. 1926 zwischen der britischen und irischen Regierung getroffen worden waren. Siehe hierzu die Note des britischen Dominien-Ministers an de Valera v. 9. 4. 1932: *Cmd.* 4056, S. 6ff.

7) Vgl. Memorandum de Valeras vom 12. 10. 1932: *Cmd.* 4184, S. 3.

maßnahmen auslöste, zu einem britisch-irischen Handelskrieg, der mit gewissen Abschwächungen bis in die neueste Zeit fortgedauert hat.

Während die Forderung nach der Vereinigung Nordirlands mit Eire unerfüllt blieb, da sich die britische Regierung auf den Standpunkt stellte, daß die Regelung dieses Problems nicht ihre Sache sei, sondern lediglich die Regierungen Eires und Nordirlands angehe, wobei auf letzteres keinerlei Druck ausgeübt werden dürfe¹⁾, gelang es, die militärischen und finanziellen Fragen in einem den irischen Forderungen günstigen Sinne zu lösen.

Das erste der drei Abkommen vom 25. April 1938 erklärt die Artikel 6 und 7 des Vertrages von 1921, die die britischen Streitkräfte mit der Küstenverteidigung Irlands betrauten und Stützpunkte der britischen Flotte in drei südirischen Häfen vorsahen, für aufgehoben. Die gesamten Hafen- und Befestigungsanlagen sollen spätestens am 31. Dezember 1938 der irischen Regierung übertragen werden. Den erheblichen Bedenken, die unter dem Gesichtspunkt der britischen Reichsverteidigung gegen die Aufgabe der Flottenstützpunkte geltend gemacht wurden²⁾, hielt der britische Premierminister³⁾ entgegen, daß ein freundschaftlich gesinntes Irland auch unter militärischen Gesichtspunkten von größerem Wert sei, als die »papierenen Rechte« des Vertrages von 1921, im übrigen auch de Valera in seiner vor dem Dail am 27. April 1938 gehaltenen Rede erneut zugesichert habe, daß er die Benutzung irischen Territoriums durch eine fremde Macht zu einem Angriff gegen Großbritannien niemals zulassen und die fraglichen Häfen in einen dementsprechenden Verteidigungszustand setzen werde.

Die Frage der Land-Annuitäten ist zusammen mit den übrigen finanziellen Ansprüchen beider Vertragspartner⁴⁾ in dem Financial Agreement⁵⁾ dahin geregelt worden, daß durch eine einmalige Zahlung von 10 Millionen £ durch Eire sämtliche finanziellen Ansprüche mit

¹⁾ Vgl. hierzu die Ausführungen Chamberlains in der Unterhausrede vom 5. 5. 1938: Parl. Deb., Commons, Vol. 335, Sp. 1073.

²⁾ So erklärte Churchill, einer der Unterzeichner des Vertrages von 1921 (Parl. Deb., Commons, Vol. 335, Sp. 1098):

»Queenstown and Berehaven shelter the flotillas which keep clear the approaches to the Bristol and English Channels, and Lough Swilly is the base from which the access to the Mersey and the Clyde is covered. In a war against an enemy possessing a numerous and powerful fleet of submarines these are the essential bases from which the whole operation of hunting submarines and protecting incoming convoys is conducted.... Incidentally, the possession of these ports by a superior British Navy enables us to give protection to Ireland against invasion from overseas, protection to their shipping and trade, and general protection except from the air. But the primary purpose of holding these ports is the defence of Britain.«

³⁾ Parl. Deb., Commons, Vol. 335, Sp. 1076f.

⁴⁾ Vgl. dazu Cmd. 4184.

⁵⁾ Cmd. 5728, S. 4.

einigen wenigen, in Ziff. 3 aufgeführten Ausnahmen (insbesondere einer von Irland bis zum Jahre 1987 zu entrichtenden Zahlung von 250 000 £ für Bürgerkriegsschäden) abgegolten sein sollen. Die Größe des britischen Entgegenkommens wird daran ersichtlich, daß — nach Angaben des britischen Premierministers ¹⁾ — die kapitalisierte Summe der britischen Ansprüche 100 Millionen £ beträgt und durch die als Ausgleich für verweigerte Landannuitäten auf die irische Einfuhr gelegten, nunmehr aufgehobenen britischen Sonderzölle jährlich 4 Millionen £ in die britische Staatskasse flossen.

Die Aufhebung der beiderseitigen Sonderzölle (Ziff. 4, 5 des Finanzabkommens) soll mit dem Tage des Inkrafttretens des Handelsabkommens ²⁾ erfolgen, das die britisch-irischen Handelsbeziehungen nach dem Vorbild der von Großbritannien mit den übrigen Dominien im Jahre 1932 in Ottawa getroffenen Vereinbarungen regelt. Irische Waren gelangen, sofern sie nicht überhaupt zollfrei nach Großbritannien eingeführt werden können, in den vollen Genuß der den anderen Dominien gewährten Empirepräferenzen (Art. 1, 2), Eire räumt seinerseits britischen Waren ebenfalls in erheblichem Umfang Zollfreiheit, Zollermäßigungen und Zollpräferenzen ein (Art. 5 ff.). Die irische Verpflichtung, die Einfuhrkontrolle für Kohle aufzuheben, britische Kohle zollfrei zuzulassen, Kohlenimporte aus anderen Ländern dagegen mit bestimmten Mindestzöllen zu belegen (Art. 16), ist geeignet, der britischen Kohle das Monopol auf dem irischen Markt zu verschaffen. Das Handelsabkommen ist nach besonderer Abrede der Regierungen am 19. Mai 1938 in Kraft getreten; mit dem gleichen Tage sind die erforderlichen innerstaatlichen Anordnungen zur Aufhebung der Sonderzölle getroffen worden ³⁾.

Nord-Irland sind für den Fall, daß das britische Handelsabkommen mit Eire sich zu seinem Nachteil auswirken sollte, von Großbritannien als Ausgleich gewisse Zugeständnisse auf finanziellem Gebiet gemacht worden ⁴⁾.

Der am 27. April 1938 zwischen *Griechenland* und der *Türkei* unterzeichnete, unten S. 542 abgedruckte *Zusatzvertrag* zu dem griechisch-türkischen Freundschafts-, Neutralitäts- und Schiedsvertrag vom 30. Oktober 1930 und dem Pacte gréco-turc d'Entente cordiale vom 14. September 1933 ⁵⁾ ergänzt und verstärkt die aus den früheren Vereinbarun-

¹⁾ Parl. Deb., Commons, Vol. 335, Sp. 1074.

²⁾ Cmd. 5728, S. 4.

³⁾ United Kingdom — Eire Trade Agreement (Commencement) Order vom 17. 5. 1938: Statutory Rules and Orders 1938 Nr. 510.

⁴⁾ Vgl. dazu Memorandum embodying the Agreement reached with the Government of Northern Ireland on certain financial matters: abgedruckt Parl. Deb., Commons, Vol. 335, Sp. 1708.

⁵⁾ Abgedruckt: Ankara (Wochenausgabe der amtlichen türkischen Zeitung Ulus) Nr. 207 vom 3. 3. 1938, S. 1; Ephemeris I 1938, S. 1297.

gen sich ergebenden Bindungen. Die Verpflichtungen, die gemäß Art. 2 des Zusatzvertrages einer Vertragspartei für den Fall obliegen, daß die andere das Opfer feindseliger Handlungen dritter Mächte wird, gehen über die Konsultationspflicht hinaus, die gemäß Art. 2 des Vertrages von 1933 für alle internationalen Fragen besteht, an denen die Vertragspartner interessiert sind; die in Art. 2 des Vertrages von 1930 stipulierte Verpflichtung zur Wahrung der Neutralität im Fall eines Angriffs dritter Mächte auf den Vertragspartner wird durch Art. 1 des Zusatzvertrages präzisiert und ergänzt. Neu ist die Verpflichtung, auf dem eigenen Gebiet keine Organisationen und Personen zu dulden, die darauf ausgehen, den Frieden und die Sicherheit des Vertragspartners zu stören oder dessen Regierung zu stürzen oder in sonstiger Weise gegen ihn zu arbeiten (Art. 3). Die Formulierungen des Vertrages haben ihr Vorbild in den bilateralen Freundschafts- und Sicherheitsverträgen zwischen den nord-islamischen Staaten ¹⁾.

Durch den griechisch-türkischen Zusatzvertrag werden innerhalb des Balkanbundes zwischen zwei Mitgliedern Bindungen geschaffen, die über die Verpflichtungen aus dem Balkanpakt vom 9. Februar 1934²⁾ hinausgehen. Der Vertrag hat jedoch, wie von dem türkischen und griechischen Ministerpräsidenten anlässlich der Unterzeichnung hervorgehoben wurde³⁾, die ausdrückliche Zustimmung der beiden anderen Mitglieder des Balkanbundes gefunden ⁴⁾.

Die am 4. April 1938 erfolgte Anerkennung des italienischen Imperiums durch Griechenland und die Türkei hat *Italien* in Verbindung mit dem Wunsch nach einer Verstärkung der freundschaftlichen Bezie-

¹⁾ Artt. 2 und 3 stimmen wörtlich, Art. 1 inhaltlich mit den Vorschriften des türkisch-iranischen Sicherheitsvertrages vom 5. November 1932 (Martens, 3 NRG XXX, 688; von Gretschaninow Bd. I, S. 178) überein, die wiederum, was die Verpflichtung zur Aufrechterhaltung der Neutralität mit Waffengewalt anlangt, den Artt. 2—4 des iranisch-afghanischen Freundschafts- und Sicherheitsvertrages vom 27. November 1927 (Martens, 3 NRG XXX, 24; von Gretschaninow Bd. I, S. 229) nachgebildet sind und im übrigen ihr Gegenstück in Art. 2 des türkisch-afghanischen Freundschaftsvertrages vom 25. Mai 1928 (Martens, 3 NRG XXX, S. 682; von Gretschaninow Bd. I, S. 32) und in Art. 1 des Zusatzprotokolls vom 15. Juni 1928 zu dem iranisch-afghanischen Freundschaftsvertrag (Martens, 3 NRG XXX, 24; von Gretschaninow Bd. I, S. 232) haben.

²⁾ Martens, 3 NRG XXIX, 3; von Gretschaninow Bd. I, S. 387.

³⁾ Abdruck der anlässlich der Unterzeichnung gehaltenen Reden der beiden Ministerpräsidenten: Ankara Nr. 216 vom 5. 5. 1938.

⁴⁾ So führte der türkische Ministerpräsident (Ankara Nr. 216 v. 5. 5. 1938, S. 6) u. a. aus:

»Débattu au sein même de la dernière réunion du conseil de l'Entente Balkanique, chaleureusement approuvé par nos alliés roumains et yougoslaves, conçu dans l'esprit même de l'Entente Balkanique, le nouveau traité est l'expression éloquente de la volonté de nos deux pays de resserrer toujours davantage les liens les unissant.«

Z. ausl. öff. Recht u. Völkerk. Bd. VIII.

hungen mit der Türkei und im Zusammenhang mit der allgemeinen Besserung der Lage im Mittelmeer¹⁾ bewogen, am 2. Mai 1938 den »bisher mehr aus prozessualen und psychologischen als aus materiellen Gründen«²⁾ unterlassenen *Beitritt* zu der Meerengenkonvention von Montreux vom 20. Juli 1936 unter den sich aus dem Austritt Italiens aus dem Völkerbund ergebenden Vorbehalten zu vollziehen⁴⁾.

Siam hat die Reihe seiner neuen Freundschafts- und Handelsverträge⁵⁾ durch entsprechende Vereinbarungen mit *Norwegen*^{5a)}, *Italien*⁶⁾, *Japan*⁷⁾ und dem *Deutschen Reich*⁸⁾ fortgesetzt.

Dem *Londoner U-Bootsprotokoll*⁹⁾ sind außer den in dieser Zeitschrift Bd. VII, S. 116, 570, 842 Amn: 6 erwähnten Staaten ferner beigetreten: *Brasilien*, *Ungarn*, *Mexiko*, *Siam*, *Irak*, *Litauen* und *Lettland*¹⁰⁾.

Von den auf der interamerikanischen Konferenz von Buenos Aires am 23. Dezember 1936 unterzeichneten Verträgen ist das *Abkommen zur Aufrechterhaltung, Sicherung und Wiederherstellung des Friedens*¹¹⁾ am 1. 7. 1937 von der *Dominikanischen Republik*¹²⁾, am 25. August 1937 von den *Vereinigten Staaten von Amerika*¹³⁾, am 22. Dezember 1937 von *Venezuela*¹⁴⁾, am 10. März 1938 von *Kolumbien*¹⁵⁾ und am 25. März 1938

¹⁾ Vgl. hierzu *Relazioni Internazionali* 1938, S. 356 und den anlässlich des Beitritts erfolgten italienisch-türkischen Notenwechsel: Ankara Nr. 217 v. 12. 5. 1938, S. 2.

²⁾ So: *Relazioni Internazionali* 1938, S. 356.

³⁾ Abgedruckt in dieser Zeitschrift Bd. VI, S. 765.

⁴⁾ *Gazzetta Ufficiale* 1938, S. 3267. Der Vorbehalt wurde in der Beitrittsnotifikation (ebenda S. 3273) wie folgt formuliert: »La presente adesione non modifica in nulla la posizione dell'Italia nei riguardi della Società delle Nazioni tanto nei rispetti del Patto della Società delle Nazioni che nei rispetti dei Trattati di mutua assistenza conclusi nel quadro di detto Patto. L'adesione del Governo italiano non pregiudica fin d'ora in alcun modo la sua piena libertà di apprezzamento per quanto concerne l'applicazione degli articoli 19 e 25 di detta Convenzione in relazione al Patto ed ai detti Trattati di mutua assistenza.«

Zu den durch die Nichtteilnahme Italiens an der Konferenz von Montreux entstandenen Fragen, vgl. diese Zeitschrift Bd. VI, S. 738.

⁵⁾ Vgl. dazu diese Zeitschr. Bd. VIII, S. 112.

^{5a)} *Freundschafts-, Handels- und Schifffahrtsvertrag* vom 15. 11. 1937: Overenskomster med fremmede stater 1938, S. 75.

⁶⁾ *Freundschafts-, Handels- und Schifffahrtsvertrag* v. 3. 12. 1937: *Gazzetta Ufficiale* 1938, S. 1763. Verzicht auf Evokationsrecht (vgl. diese Zeitschr. Bd. VIII, S. 112) durch besonderen Notenwechsel v. 3. 12. 1937: ebenda S. 1772.

⁷⁾ *Freundschafts-, Handels- und Schifffahrtsvertrag* v. 8. 12. 1937: *Journal of International Law and Diplomacy* 1938 Nr. 6.

⁸⁾ *Freundschafts-, Handels- und Schifffahrtsvertrag* v. 30. 12. 1937: *RGBl.* II 1938, S. 52.

⁹⁾ Abdruck diese Zeitschr. Bd. V, S. 866.

¹⁰⁾ Neueste Zusammenstellung der Vertragsstaaten: *Eidg. Ges. Slg.* 1938, S. 240.

¹¹⁾ Abdruck diese Zeitschr. Bd. VII, S. 420.

¹²⁾ *Treaty Information* 1938, S. 84.

¹³⁾ U. S. A. *Treaty Series* Nr. 922.

¹⁴⁾ *Treaty Information* 1938, S. 2.

¹⁵⁾ *Treaty Inf.* 1938, S. 83.

von Kuba ¹⁾ ratifiziert worden. Das *Zusatzprotokoll über die Nichtintervention* ²⁾ wurde am 1. Juli 1937 von der *Dominikanischen Republik* ³⁾, am 22. Dezember 1937 von *Venezuela* ⁴⁾, am 10. März 1938 von *Kolumbien* ⁵⁾ und am 25. März 1938 von *Kuba* ⁶⁾, der *Vertrag über die Verhütung von Streitigkeiten* ⁷⁾ und der *Vertrag über gute Dienste und Vermittlung* ⁸⁾ am 23. Dezember 1937 von *Mexiko* ⁹⁾, am 1. März 1938 von *Kuba*¹⁰⁾, am 1. April 1938 von *Salvador* ¹¹⁾ und am 23. Mai 1938 von *Kolumbien* ¹²⁾ ratifiziert. *Brasilien* ratifizierte den Vertrag über gute Dienste und Vermittlung am 11. April 1938 ¹³⁾, *Nicaragua* am 29. April 1938 ¹⁴⁾.

Der *Panamerikanischen Konvention über die Staatsangehörigkeit* vom 26. Dezember 1933 ¹⁵⁾ ist *Brasilien* am 10. Januar 1938 beigetreten ¹⁶⁾.

II. Handels- und Zahlungsverträge

Die *Vereinigten Staaten von Amerika* haben die Reihe ihrer Meistbegünstigungsabkommen ¹⁷⁾ mit *vorläufigen Handelsvereinbarungen* mit *Italien* vom 16. Dezember 1937 ¹⁸⁾, *Chile* vom 6. Januar 1938 ¹⁹⁾ und *Venezuela* vom 12. Mai 1938 ²⁰⁾ sowie mit dem am 7. März 1938 unterzeichneten, am 16. April 1938 vorläufig in Kraft getretenen *Handelsvertrag* mit der *Tschechoslowakei* ²¹⁾ fortgesetzt.

Während die Abmachungen mit Italien, Chile und Venezuela sich darauf beschränken, das Prinzip der Meistbegünstigung (Nichtdiskriminierung) für den gegenseitigen Handelsverkehr festzulegen ²²⁾, enthält der

1) Treaty Inf. 1938, S. 115.

2) Diese Zeitschr. Bd. VII, S. 425; Bd. VIII, S. 115.

3) Treaty Inf. 1938, S. 86.

4) Treaty Inf. 1938, S. 3.

5) Treaty Inf. 1938, S. 85.

6) Treaty Inf. 1938, S. 117.

7) Diese Zeitschr. Bd. VII, S. 426; Bd. VIII, S. 115.

8) Diese Zeitschr. Bd. VII, S. 428; Bd. VIII, S. 115.

9) Treaty Inf. 1938, S. 2, 3.

10) Gaceta Oficial v. 25. 3. 1938, S. 5414, 5418.

11) Treaty Inf. 1938, S. 85.

12) Treaty Inf. 1938, S. 116, 117.

13) Diario Oficial 1938 I, S. 9139.

14) Treaty Inf. 1938, S. 116.

15) Vgl. diese Zeitschr. Bd. VII, S. 119 und die dortigen Angaben.

16) Diario Oficial 1938 I, S. 8063.

17) Vgl. diese Zeitschr. Bd. VII, S. 866f. u. die dortigen Angaben.

18) Executive Agreement Series Nr. 116; Gazzetta Ufficiale 1938, S. 1594.

19) Executive Agreement Series Nr. 119.

20) Press Releases v. 21. 5. 1938, S. 602.

21) Slg. der Ges. u. VO. des tschechosl. Staates 1938 Art. 69.

22) Nach dem Abkommen mit Italien soll der Grundsatz der Nichtdiskriminierung in der aus den früheren amerikanischen Verträgen bekannten Fassung für das Ein- und Ausfuhrregime, die Devisenkontrolle und die Tätigkeit staatlicher Monopole, nach dem Abkommen mit Chile nur für die Ein- und Ausfuhrregelung gelten. In bezug auf den Zahlungsverkehr heißt es in Ziff. 3 des amerikanisch-chilenischen Notenwechsels: